

Kirren, ablenken, füttern – wo liegen die Grenzen?



Rechtsanwältin Barbara Frank ist Vorsitzende des BJV-Rechtsausschusses. Mitglieder erreichen sie donnerstags zwischen 14 und 17 Uhr beim BJV unter Tel.: 089/990234-31 oder per E-mail unter recht@jagd-bayern.de.

Eine KIRRUNG dient ausschließlich dem (kurzfristigen) Anlocken des Wildes zum Zwecke des Erlegens. Die KIRRUNG ist also eine Maßnahme der Jagdausübung und insofern gänzlich von der Wildfütterung zu unterscheiden.

Warum ist das so wichtig? Wer falsch kirrt, setzt sich leicht dem Vorwurf aus, eine missbräuchliche Wildfütterung nach § 23a AVBayJG zu betreiben. Dies kann einen Ordnungswidrigkeitstatbestand darstellen, der mit einer empfindlichen Geldbuße geahndet werden kann.

Was aber bedeutet es, falsch zu kirren? Bei der KIRRUNG sollten nur artgerechte Futtermittel in kleinen Mengen und möglichst nicht dauerhaft auf eine bestimmte Stelle konzentriert ausgebracht werden.

Spezifiziert ist diese Angabe in der Richtlinie für die Hege und Bejagung des Schalenwildes, Punkt I.10 für das Schwarzwild. Dort wird der erwünschte „geringst mögliche Umfang“ definiert als „1 KIRRplatz je 100 Hektar Revierfläche, beschickt mit circa 1 Kilogramm artgerechtem KIRRMATERIAL wie Getreide einschließlich Mais, Waldfrüchte“.

Die Schwarzwildbejagung ist derzeit eines der dringendsten Anliegen der Öffentlichkeit an die Jäger. Ein viel genutztes Hilfsmittel hierzu ist die KIRRUNG, ein weiteres die so genannte Ablenkfütterung. Doch was grenzt das eine gegen das andere und beides gegen die Wildfütterung ab? Barbara Frank bringt die Unterschiede auf den Punkt.

Auch zeitlich grenzt sich die KIRRUNG klar von der Fütterung ab: Während die Fütterung nach Art. 43 Absatz 3 BayJG auf die – wenn auch gesetzlich nicht definierte – Notzeit begrenzt ist, ist die KIRRUNG auch außerhalb der Notzeit erlaubt. In der Richtlinie für die Hege und Bejagung des Schalenwildes wird jedoch festgehalten, dass „im Feld grundsätzlich keine KIRRUNG bis zum Abernten“ erfolgen sollte.

Das Erlegen an der KIRRUNG als ein mögliches, aber sensibles jagdtechnisches Mittel hat immer waid- und tierschutzgerecht im Sinne des § 1 Absatz 3 BJG zu erfolgen.

Wer das Schalenwild außerhalb der Notzeit füttert, betreibt eine missbräuchliche Wildfütterung im Sinne des § 23a Absatz 2 AVBayJG. Eine Ausnahme hiervon sind allerdings Ablenkungsmaßnahmen für das Schwarzwild. Denn diese sollen vorwiegend dazu dienen, das Schwarzwild im Wald zu halten, um beispielsweise Schäden im Feld zu vermeiden. Sie sind deshalb auch außerhalb der Notzeit erlaubt.

An Futtermitteln dürfen nur solche ausgebracht werden, die nach Zusammensetzung, Qualität und Menge den ernährungsphysiologischen Bedürfnissen der jeweiligen Wildart entsprechen. Verboten sind proteinhaltige Erzeugnisse und Fette aus Gewebe warmblütiger Landtiere und von Fischen sowie Mischfuttermittel, die diese Einzelfuttermittel enthalten (§ 23a Abs. 3 AVBayJG).

